Eigenkontrollcheckliste für die Rinderhaltung

zum Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

**[K.O.]Kriterien** sind Anforderungen mit **besonders kritischem** Einfluss auf die Lebens-  
mittelsicherheit oder das QS-System.

Beachten Sie, dass Sie die **Lieferberechtigung** ins QS-System **verlieren  
können**, wenn Sie sie nicht erfüllen!

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Den Leitfaden können Sie von Ihrem Bündler beziehen oder kostenlos aus dem Internet herunterladen: [**LF Rinderhaltung**](http://www.q-s.de/dc_lw_rinderhaltung.html)

|  |
| --- |
| **Betriebsdaten** |
| Name des Betriebs |
| Straße und Hausnummer  Postleitzahl und Ort |
| QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart |
| Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum EigenkontrolleNeues Bild.JPG Unterschrift |

| Kriterium/Anforderung | Erfüllt | Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant |
| --- | --- | --- |
|
| Verantwortlichkeiten des Tierhalters:   * Einhaltung der QS-Anforderungen, * vollständige und korrekte Dokumentation, * regelmäßige Eigenkontrolle, * sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus der Eigenkontrolle sowie * neutralen Kontrolle * sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung.   Der Tierhalter stellt sicher, dass neben den Anforderungen des Leitfadens (jeweils gültige Version) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt sind. | | |
| **[K.O.]** 2.1.1 Betriebsdaten |  |  |
| * Betriebsübersicht liegt vor inkl. Kapazitäten/Betriebs-einheiten für die Tierproduktion (z. B. auch relevant für das Antibiotikamonitoring) * Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (z.B. Lagerkapazitäten) dokumentiert * Betriebsskizze und Lagepläne vorhanden * Evtl. Änderungen wurden Bündler mitgeteilt * Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden * Aktuelle Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter vorhanden (kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden) |  |  |
| **[K.O.]** 2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle | | |
| Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle (z. B. Kuhplaner) liegen vor. Eigenkontrolle erfolgt regelmäßig und mind. einmal im Kalenderjahr.  Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle sind berücksichtigt |  |  |
| 2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle | | |
| Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle wurden fristgerecht behoben. |  |  |
| 2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement | | |
| * Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt). * Falls Mitarbeiter: Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der im Ereignisfall erreichbar ist. * Notfallplan ist an jedem Standort vorhanden und gut einsehbar (vgl. Musterformular). |  |  |
|  |  |  |
| 3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang | | |
| Jeder Wareneingang und alle Dienstleistungen in der Tierhaltung sind dokumentiert, z. B. Lieferscheine oder Rechnungen über:   * Tierzukauf * Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer) * Tierarzneimittel * Reinigungs- und Desinfektionsmittel * Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte, Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) |  |  |
| 3.1.2 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern | | |
| * Bei Mischfutter-Bestellungen (lose Ware) wird die Standortnummer (VVVO-Nummer) an Händler oder Hersteller weitergegeben * Standortnummer wird auf den Lieferscheinen/Rechnungen bei Anlieferung überprüft. Etwaige Korrekturen/Änderungen werden mitgeteilt. * Alle Lieferscheine/Rechnungen werden mind. 3 Jahre aufbewahrt.   ***Hinweis****: Für Einzelfuttermittel oder per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschrieben Vorgehensweise empfohlen.* |  |  |
| **[K.O.]** 3.1.3 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere | | |
| * Alle Tiere sind mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet. * Bei Verlust von Ohrmarken: Ersatzohrmarken sind beantragt und/oder Tiere sind bereits nachgekennzeichnet. |  |  |
| **[K.O.]** 3.1.4 Herkunft und Vermarktung | | |
| * QS-Rinder werden mind. 6 Monate (Mastkälber müssen die gesamte Mastdauer) vor der Schlachtung auf QS-Betrieben gehalten * Lieferberechtigung der Lieferanten wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: [**www.qs-plattform.de**](http://www.qs-plattform.de)). * Lieferpapiere /Standarderklärungen (auch Kombination möglich) sind für jeden Verkauf von Tieren vorhanden (z. B. Kopie Lieferpapiere, Dokumentation Tierhalter und Abnehmer); Vermarktung wird auch elektronisch in der HIT/über HIT Beleg nachgewiesen |  |  |
| **[K.O.]** 3.1.5 Bestandsaufzeichnungen | | |
| * Bestandsregister wird geführt, Veränderungen unverzüglich eingetragen (vgl. Musterformulare).   ***Hinweis****: jede Veränderung des Rinderbestandes muss binnen 7 Tagen der Behörde mitgeteilt werden (Hi-Tier-Datenbank).*   * Alle Tierbewegungen sind dokumentiert durch Lieferscheine Tierbezug/-verkauf, Auszüge QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank, Bestandsregister, etc. |  |  |
| 3.1.6 Zeichennutzung | | |
| * Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor. * Falls Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten. |  |  |
| **[K.O.]** 3.2.1 Futtermittelbezug | | |
| ***Hinweis****: Betrieb ist als Futtermittelunternehmer registriert, falls Primärprodukte erzeugt werden.*  ***Hinweis****: Futtermittel dürfen nur von registrierten Futtermittelunternehmern bezogen werden.*   * Futtermittel (ausgenommen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse) werden ausschließlich von QS-lieferberechtigten Herstellern bezogen. * Händler, über die lose Futtermittel bezogen/gekauft werden, sind QS-lieferberechtigt * Wird ein Transporteur (Spediteur) mit der Lieferung loser Futtermittel beauftragt, ist sichergestellt, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. * Die Lieferberechtigung der Lieferanten und Verkäuferwird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). * Futtermittel (Ausnahme landw. Primärprodukte) sind als QS-Ware bzw. nach anerkanntem Standard gekennzeichnet (Sackanhänger, artikelbezogen auf dem Lieferschein, * vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung vorhanden, wenn Tierhalter zur Herstellung von Futtermitteln kooperieren (kein Verkauf/Vertrieb an Dritte)   ***Hinweis****: die QS-Kennzeichnung kann durch Erläuterungen oder durch das QS-Prüfzeichen erkennbar sein.* |  |  |
| * Bei Verfütterung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse ist der Bündler hierüber aktuell informiert (Teilnahme am QS-Futtermittelmonitoring). * Anforderungen bei Verfütterung von Altbrot/Backwaren eingehalten. |  |  |
|  |  |  |
| **[K.O.]** 3.2.2 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste | | |
| * Es werden nur Einzelfuttermittel gemäß „Positivliste für Einzelfuttermittel“ eingesetzt (vgl. [**https://www.q-s.de/dokumentencenter/dc-futtermittelmonitoring-labore.html**](https://www.q-s.de/dokumentencenter/dc-futtermittelmonitoring-labore.html)). * Gesetzliches Verfütterungsverbot bzw. QS-Ausschlussliste für bestimmte Erzeugnisse wird beachtet. |  |  |
| 3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle | | |
| * Bei eigener Futtermittelherstellung: Rationsberechnungen bzw. Mischprotokolle mit Anteil der eingesetzten Komponenten sind vorhanden. * Futtermittelzusatzstoffe werden nach HACCP-Grundsätzen eingesetzt, entsprechend dokumentiert.   (***Hinweis*** *Merkblätter „Säuren als Konservierungsmittel“, „Harnstoff“ und „Aminosäuren“ vom Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft)*   * Gegebenenfalls: Ergebnisse von Futtermittelproben liegen vor. |  |  |
| **[K.O.]** 3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen | | |
| * Bei Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: QS-Lieferberechtigung gegeben (Ausnahme: „nur mahlen“ oder Futtermischwagen zur Aufbereitung von Raufutter). * Lieferberechtigung wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). * *Empfehlung: Rückstellproben zu jeder Mischung.* * Schriftliche Vereinbarung liegt vor, wenn mehrere Tierhalter eine eigene fahrbare Mahl- und Mischanlage in Gemeinschaft betreiben. Keine Herstellung für Dritte sichergestellt (vgl. 3.2.1 Futtermittelbezug) |  |  |
| 3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser | | |
| * Alle Futtermittel sind vor Kontamination und Verunreinigung geschützt. * Verwendetes Tränkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch. * Empfehlung: regelmäßiger Tränkwassercheck |  |  |
| 3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen | | |
| * Sauberkeit aller technischen Anlagen wird regelmäßig überprüft, ggf. werden diese desinfiziert (Tränken, Tröge, Futtermischwagen u.ä.). |  |  |
| * Nach Einsatz von Arznei- oder Impfmitteln über Tränk- und Fütterungsanlagen werden diese besonders gereinigt. |  |  |
| 3.2.7 Futtermittellagerung | | |
| * Futtermittel werden sauber, trocken, geschützt von Witterungseinflüssen und getrennt von möglichen Kontaminanten gelagert (z. B. getrennt von Düngemitteln, Abfällen, Mist, Gülle, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien). * Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Haustieren wurden getroffen. * Vor dem Einlagern werden alle Lager gereinigt, ggf. desinfiziert. * Alle Futtermittellager werden regelmäßig kontrolliert. * Futtermittel für verschiedene Tierarten werden getrennt gelagert. * *Empfehlung: Bei Entgegennahme von Futtermittel sollten diese (sofern möglich) sensorisch geprüft werden, z.B. auf Schimmelbefall, Fremdkörper, Stoffe der Ausschlussliste von Erzeugnissen.* |  |  |
| **[K.O.]** 3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt | | |
| * Schriftlicher Betreuungsvertrag mit Tierarzt liegt vor (*empfohlenes Vertragsmuster, Version 01.01.2015)*, alternative bei Altverträgen: vertragliche Ergänzungen aktuell * Bei mehreren betriebseigenen Standorten: eindeutigeZuordnung vertraglich geregelt. * Bei Wechsel des Tierarztes: Austausch des Vertrags |  |  |
| **[K.O.]** 3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung | | |
| * Mindestens jährlicher Bestandsbesuch * Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle und Untersuchungsbefunde liegen vor (vgl. Musterformulare) * Falls erforderlich: Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement wurde erstellt und wird umgesetzt. |  |  |
| **[K.O.]** 3.3.3 Arzneimittel und Impfstoffe | | |
| Medikamentenbezug ist dokumentiert (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege und ggf. Impfstoffkontrollbuch sind vorhanden). |  |  |
| Jede Anwendung von Medikamenten oder Impfstoffen ist in chronologischer Reihenfolge dokumentiert (Kombibelege, Bestandsbuch, Impfplan) Auch dann, wenn die Behandlung vom Tierarzt vorgenommen wird.   * Alle Arzneimittel und Impfstoffe werden entsprechend den Aufdrucken sachgerecht aufbewahrt. * Lagerung in abschließbarem, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder (Kühl-)Schrank * Sachgerechte Entsorgung verfallener Präparate * Unverzügliche Entsorgung leerer Verpackungen * Alle medizinischen Instrumente sind sauber. * Es werden nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet; stumpfe oder verbogene Nadeln werden sofort ausgetauscht. * Kein Einsatz antibiotischer Leistungsförderer oder Einsatz antibiotischer Wirkstoffe zur Prophylaxe. |  |  |
| ***Hinweis****: sofern eine abgebrochene Nadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden; der Schlachthof muss entsprechend informiert werden.*  ***Hinweis****: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des BMEL „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.* |  |  |
| **[K.O.]** 3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere | | |
| Mit Medikamenten behandelte Tiere sind mindestens für die Dauer der Wartezeit identifizierbar (Einzeltierkennzeichnung oder Gruppen-, Buchten, Stallkennzeichnung). |  |  |
| 3.4.1 Gebäude und Anlagen | | |
| Alle Gebäude und Anlagen ermöglichen Reinigung und Schädlingsbekämpfung. Sie sind sauber und in ordnungsgemäßem Zustand. |  |  |
| * Ställe sind mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet. * Alle Türen und Tore sind gegen Zutritt unbefugter Personen gesichert, Ein- und Ausgänge der Ställe sind verschließbar. |  |  |
| 3.4.2 Betriebshygiene | | |
| * Besucherzutritt nur in Abstimmung mit Tierhalter. * Empfehlung: Besucherbuch |  |  |
| * Für effektive Betriebshygiene: * Schutzkleidung für Besucher * Saubere Arbeitskleidung * Handwaschbecken, Seife, Einwegtücher oder Handtücher * Gegebenenfalls saubere Hygieneschleusen. * Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. |  |  |
| Für spezialisierte Kälbermastbetriebe:   * Bei Touristen- oder Campingbetrieb kein unmittelbarer Kontakt zwischen Mensch und Tier. Der Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist nur mit Schutzkleidung und unter Aufsicht gestattet. * Tiere haben keinen Zugang zu Hausmüll oder Müllhalden. * Bei Tiertransport: Kontakt betriebsfremder Fahrer und Fahrzeuge ist auf ein Minimum reduziert. |  |  |
| 3.4.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen | | |
| * Verwendete Einstreu ist tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall. * Einstreu wird sorgfältig, sauber und geschützt vor Schädlingen gelagert. |  |  |
| Dung, Einstreumaterial und Futterreste werden unschädlich beseitigt oder behandelt. |  |  |
| Für spezialisierte Kälbermastbetriebe:   * Einstreuvorgaben gelten auch bei Einsatz von Rindenmulch, Kompost, Torf. * Holzhäcksel und Sägespäne sind aus Kernholz, staubarm und chemisch unbehandelt. |  |  |
| * Kadaver außerhalb des Stallbereichs auf befestigten Flächen gelagert. * Tote Rinder werden abgedeckt. * Tierkörperbeseitigungsunternehmen sollten zur Abholung nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. |  |  |
| * Schädlingsmonitoring und -bekämpfung werden von sachkundigen Personen durchgeführt. * Es wird regelmäßig überprüft, ob Schädlingsbefall vorliegt. * Köderplan sowie Aufzeichnungen über Köderkontrolle liegen vor. * Bei Befall: Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen können nachgewiesen werden. * Dauerbeköderung mit Rodentiziden der II. Generation verantwortet ausschließlich staatl. gepr. Schädlingsbekämpfer * Bei Bekämpfung von Ratten und Mäusen: Sachkundenachweis zum Einsatz von Rodentiziden mit Wirkstoffen der 2. Generation oder vergleichbarer Nachweis liegt vor; ggf. werden professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen eingesetzt. |  |  |
| 3.4.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen | | |
| Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden sachgerecht eingesetzt und gelagert. |  |  |
| * Warteställe, Laderampen und Gerätschaften für den Tiertransport werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert. * Überbetrieblich eingesetzte Fahrzeuge oder Gerätschaften werden im abgebenden Betrieb gereinigt und ggf. desinfiziert. |  |  |
| **[K.O.]** 3.5.1 Überwachung und Pflege der Tiere | | |
| * Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig mindestens einmal täglich geprüft. * Tote Tiere werden unverzüglich aus Stallbereich entfernt. * Abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere werden abgesondert (z. B. in den Krankenstall). * Krankenstall ist vorhanden, trocken und weich eingestreut oder mit einer Unterlage versehen. * Erkrankte Tiere werden ordnungsgemäß versorgt und, wenn angezeigt, unverzüglich tierärztlich versorgt. * Nicht therapierbare Tiere werden unverzüglich betäubt und getötet. Betäubung und Nottötung erfolgen nach den zulässigen Verfahren der nationalen Regelung auf Basis der Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009 * Bei Verdacht auf Bestandserkrankungen oder Seuchen wird Tierarzt hinzugezogen. * Alle Tiere haben Futter in ausreichender Menge und Qualität. * Klauen sind bedarfsgerecht gepflegt. |  |  |
| * Ab einem Alter von zwei Wochen haben alle Rinder jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und ad libitum * Keine Verunreinigung von Tränke- und Futtereinrichtungen * Durchflussmenge der Tränken erlaubt tiergerechtes Saufen. *(Empfehlung für ausgewachsene Tiere bei Einzeltier-Schalentränken oder Nippeln: 20 l/Min.)* * Auseinandersetzungen von Tieren sind auf Mindestmaß begrenzt. * Bei Weidehaltung findet regelmäßige Kontrolle der Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung statt.   ***Hinweis****: betriebliche Eigenkontrollen stellen gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes sicher, dass gesetzl. Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten sind. Insbesondere werden geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erhoben und bewertet.* |  |  |
| **[K.O.]** 3.5.2 Umgang mit den Tieren beim Verladen | | |
| * Personen sind geschult oder qualifiziert. * Tiere werden wenn erforderlich getrennt transportiert. * Treibhilfen (Treibbretter/Treibpaddel) werden nur tierschonend eingesetzt. Einsatz elektrischer Treibhilfen wird vermieden. |  |  |
| 3.5.3 Transportfähigkeit | | |
| * Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung überprüft. * Nicht transportfähige Tiere werden nicht verladen. * Gegebenenfalls wird der Tierarzt hinzugezogen. |  |  |
| 3.5.4 Tiertransport | | |
| * QS-Tiere werden über QS-zugelassenen Tiertransporteur angeliefert. Bei Anlieferung wird Lieferberechtigung des Transporteurs überprüft. * Eigene Beauftragung des Tiertransports erfolgt nur an lieferberechtigte Transporteure (Lieferberechtigung wird vor Auftragsvergabe über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de)). * Der Transport von QS-Tieren zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof erfolgt über QS-zugelassene Tiertransporteure. Bei eigenen Transporten s. Kapitel 3.8 |  |  |
| **[K.O.]** 3.5.5 Allgemeine Haltungsanforderungen | | |
| * Haltungsform führt nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen. * Tiere werden ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt. * Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen werden mindestens täglich überprüft * Defekte an Anlagen und Geräten werden unverzüglich behoben. Andernfalls werden bis zur Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere getroffen. * Kälber werden täglich mindestens zweimal gefüttert und nicht angebunden gehalten. * Kälber in Einzelhaltung haben Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern; Ausnahme: erkrankte Tiere oder nur ein Kalb vorhanden. * Bei Gruppenhaltung ist sichergestellt, dass alle Kälber gleichzeitig Futter aufnehmen können; Ausnahme: Abruffütterungen * Kälber erhalten ab dem 8. Lebenstag strukturiertes Futter zur freien Aufnahme |  |  |
| Für spezialisierte Kälbermastbetriebe:   * Einstallung zu einer Mastgruppe maximal über Zeitraum von drei Wochen. * Drei Monate vor geplanter Schlachtung werden Tiere nicht in einen anderen Betrieb verbracht. |  |  |
| 3.5.6 Stallböden | | |
| * Böden in Ställen und Treibgängen sind rutschfest und trittsicher. |  |  |
| * Liegeflächen in Laufställen sind sauber und trocken. * Für Kälber bis zwei Wochen sind eingestreute Liegeflächen vorhanden. * Ab 3. Lebenswoche: eingestreute Böden oder Spaltenböden für Kälber bis sechs Monate: Spaltenweite beträgt max. 2,5 cm (3 cm bei elastisch ummantelten Balken), Balkenbreite beträgt mind. 8 cm. |  |  |
| 3.5.7 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung | | |
| * Luftzirkulation, Staubgehalt, relative Luftfeuchte, Gaskonzentration in der Luft und Lärmbelästigung sind für Tiere unschädlich. * Stalltemperatur im Liegebereich der Rinder möglichst unter 25 °C. * Folgende Gaskonzentrationen werden nicht überschritten: * NH3 max. 20 cm³/m³ Luft * CO2 max. 3.000 cm³/m³ Luft * H2S max. 5 cm³/m³ Luft |  |  |
| 3.5.8 Beleuchtung | | |
| * Ausreichend Licht ist vorhanden. * Kälber: Lichtstärke mindestens 80 Lux. |  |  |
| **[K.O.]** 3.5.9 Platzangebot | | |
| * Rinder: ausreichend Liegeflächen sind vorhanden. * Jedes Rind im Boxenlaufstall hat eine Liegebox zur Verfügung. Alle Tiere können gleichzeitig ruhen. * Kälber: Haltung von Kälbern in Einzelbuchten im Alter bis zu 2 Wochen: Innenmaß mind, 120 cm lang, 80 cm breit und hoch. Zwischen 2 und 8 Wochen in Boxen mit Mindestgröße: 160 bzw. 180 cm Länge je nach Trog; 90 bzw. 100 cm Länge je nach Bauart * Mindestflächen je Tier entsprechend Durchschnittsgewicht einer Gruppe werden eingehalten. |  |  |
| **[K.O.]** 3.5.10 Alarmanlage | | |
| * Bei elektrischer Lüftung ist Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall meldet. * Funktionsfähigkeit der Alarmanlage wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft, empfohlen: Dokumentation |  |  |
| 3.5.11 Notstromaggregat | | |
| * Wenn Versorgung der Tiere mit, Futter und Wasser bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Notstromaggregat ist vorhanden. * Wenn Luftversorgung der Tiere bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Ersatzvorrichtung (z. B. Notstromaggregat) ist vorhanden. * Vertrag vorhanden, wenn Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird. |  |  |
| * Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. Einspeisemöglichkeit für Notstrom gegeben. * Empfohlen: Protokoll Funktionsprüfung |  |  |
| 3.5.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport | | |
| * Verletzungen der Tiere werden vermieden. * Sicherheit der Tiere ist gewährleistet. * angemessene Beleuchtung bei ver- und entladen gewährleistet |  |  |
| 3.5.13 Enthornen von Kälbern unter 6 Wochen | | |
| * Enthornen von Kälbern ohne Betäubung nur bis einschl. 6. Lebenswoche; falls behördlich angezeigt mit Sedierung * Zur Enthornung werden zugelassenen Schmerzmittel eingesetzt. |  |  |
| 3.6 Monitoringprogramme | | |
| Selbstmischer (= Betrieb, der landwirtschaftliche Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt): Information über Futtermenge (oder Tierplatzzahl) und Futterart wurde an Bündler gegeben (inkl. Einsatz von Lebensmitteln als Futtermittel sowie Altbrot und Backwaren ohne Zweckbestimmung). |  |  |
| 3.6.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm | | |
| Für spezialisierte Kälbermastbetriebe:   * Aufstallung der Kälber wird innerhalb von 60 Tagen an Bündler gemeldet. * Ergebnisse der Rückstandskontrollen sind dokumentiert. |  |  |
| 3.6.2 Mastkälber: Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindexes | | |
| Für Kälbermastbetriebe:   * Teilnahme am Antibiotikamonitoring: Zu- und Abgänge an Tieren regelmäßig an Bündler gemeldet * Therapieindex ist für die letzten vier Quartale dokumentiert (ggf. Nachweis per Datenbankzugriff online). * Nullmeldung bei Nichtbehandlung (binnen eines Kalenderquartals) wurde abgegeben (online via Datenbank oder Bündler/Tierarzt) |  |  |
| 3.7.1 Anforderungen an den Transport von Tieren | | |
| **Hinweis**: die nachfolgenden Anforderungen gelten, wenn ein Landwirt eigene Tiere transportiert, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder zum Schlachthof handelt.   * Personen sind im Umgang mit Tieren geschult oder qualifiziert. * Wohlbefinden der Tiere während des Transports wird regelmäßig kontrolliert. * Während eines Transports erkrankte oder verletzte Tiere werden abgesondert, ggf. so schnell wie möglich vom Tierarzt untersucht und behandelt. |  |  |
| 3.7.2 Anforderungen an das Transportmittel | | |
| * Fahrzeuge sind technisch und hygienisch einwandfrei * Verletzungen der Tiere werden vermieden. * Reinigung und Desinfektion ist leicht möglich. * Trennwände sind ausreichend stabil. * Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt. * Anbindevorrichtungen sind ausreichend stabil. |  |  |
| * Tiere können nicht entweichen oder herausfallen. * Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben. * Ausreichende Frischluftzufuhr und Luftzirkulation sind möglich. * Boden ist rutschfest. * Auslaufen von Kot und Urin ist auf Mindestmaß beschränkt. * Böden sind eingestreut. * Tierkontrolle ist möglich, Lichtquelle ist vorhanden. |  |  |
| Transport über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“ am Fahrzeug. |  |  |
| **[K.O.]** 3.7.3 Platzangebot beim Tiertransport | | |
| * Tiere verfügen über ausreichend Standhöhe und Bodenfläche. * Alle Tiere können gleichzeitig liegen bzw. in aufrechter Haltung stehen. * Anforderungen zur Gruppengröße und Ladedichte werden eingehalten (Details s. Leitfaden). * Lieferpapiere und Dokumentation der Ladedichte liegen vor. |  |  |
| 3.7.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln | | |
| * Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert (spätestens nach 29 Std.). * Fahrzeug wird vor Fahrtantritt auf Reinigung und Desinfektion kontrolliert.   Desinfektionsbuch wird geführt mit Angaben zu:   * Tag des Transportes, * Art der beförderten Tiere, * Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, * Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels |  |  |
| 3.7.5 Lieferpapiere | | |
| * Alle Lieferscheine sind vorhanden. * Lieferscheine enthalten Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke), VVVO-Nummer. |  |  |
| **[K.O.]** 3.7.6 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km) | | |
| * Rinder werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 12 Stunden getränkt. * Beförderungsdauer beträgt maximal 8 Stunden. * Bei Beförderung > 8 Std.: Anforderungen bzgl. Fütterung, Tränken und Alter der Kälber werden eingehalten. * Aufzeichnungen zur Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch und Dokumentation über Tierversorgung liegt vor. |  |  |
| 3.7.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km) | | |
| Transportpapiere sind vorhanden mit Angaben zu   * Herkunft und Eigentümer der Tiere, * Versandort, * Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, * vorgesehenem Bestimmungsort, * voraussichtlicher Dauer der geplanten Beförderung. * Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung) |  |  |
| **[K.O.]** 3.7.8 Befähigungsnachweis (für Transport über 65 km) | | |
| Befähigungsnachweis liegt vor. |  |  |
| **[K.O.]** 3.7.9 Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Transporte über 65 km) | | |
| Zulassung und Dokumentation über Transportplanung liegt vor. |  |  |
| **[K.O.]** 3.7.10 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen) | | |
| Fahrzeuge für lange Beförderungen haben eine Zulassung. |  |  |
| **[K.O.]** 3.7.11 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen) | | |
| Fahrtenbuch wird geführt. |  |  |
| 3.7.12 Zeichennutzung für den Transport | | |
| * Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor.   Bei Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten. QS-Prüfzeichen wird nur mit Hinweis „Zugelassener Tiertransporteur“ genutzt, keine Nutzung auf Fahrzeugen. |  |  |

|  |
| --- |
| **Raum für weitere Bemerkungen** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abweichung** | **Korrektur** | **Datum der Korrektur** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |